



63. Deutscher Verkehrsgerichtstag

29. bis 31. Januar 2025 in Goslar

Presse – Information

Arbeitskreis IV: Die „sieben Todsünden“ des § 315c StGB auf dem Prüfstand

- 60 Jahre alt und immer noch aktuell?
- Unfallträchtiges Fahrverhalten im modernen Straßenverkehr
- Was ist wirklich strafwürdig?

Leitung Prof. Dr. Jan Zopfs, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Mainz

Referent Ewald Ternig, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, Büchenbeuren

Referent Dr. Philipp Schulz-Merkel, Fachanwalt für Strafrecht und für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Nürnberg

Referent Dipl.-Ing. Jörg Ortlepp, Fachgebietsleiter Unfallforschung der Versicherer, Berlin

Strafwürdigkeit besonders unfallträchtiger Fehlverhaltensweisen, die von Fahrzeugführern grob verkehrswidrig und rücksichtslos im Straßenverkehr begangen werden.

Die Strafvorschrift der Gefährdung des Straßenverkehrs nennt in § 315c Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieben als besonders gefahrenträchtig bewertete verkehrswidrige Verhaltensweisen, die bei grob verkehrswidriger und rücksichtsloser Begehung dann strafbar sind, wenn durch das verkehrswidrige Verhalten Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden.

Die dort abschließend aufgezählten „Todsünden“ umfassen z.B. den „Vorfahrtsverletzer“, den „Rechtsüberholer“ oder den „Geisterfahrer“. Aber auch derjenige, der grob verkehrswidrig und rücksichtslos liegengeliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist, kann sich strafbar machen. Dieser Tatbestand führt aber in der Praxis eher ein Schattendasein.

Nennt der seit Jahrzehnten unverändert gebliebene Katalog der „Todsünden“ wirklich noch die heute in der Praxis zu beobachtenden unfallträchtigen Fehlverhaltensweisen? Bedarf es einer Neubewertung, etwa weil die Vorschrift nur das falsche Fahren am „Fußgängerüberweg“ (das ist allein der Zebrastreifen!) nennt, nicht aber das gleiche Fehlverhalten erfasst, das beim Einbiegen oder an einer mittels Lichtzeichenanlage gesicherten Fußgängerfurt auftritt? Was ist mit dem nah auffahrenden Dränger oder dem Temposünder in Schulstraßen?

Diese und andere Gesichtspunkte sollen beleuchtet und Lösungsansätze gefunden werden.

Kurzfassung des Referats

§ 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB; Sind dies noch DIE Todsünden im Straßenverkehr?

Ewald Ternig

Erster Polizeihauptkommissar, Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, Büchenbeuren

Bei einem ersten Blick in den Gesetzestext kann man den Eindruck gewinnen, dass die genannten „Todsünden“ das Spektrum der Fehlverhaltensweisen, die häufig zu schweren Verkehrsunfällen führen, abdecken. Bei einem zweiten Blick stellt man jedoch fest, dass einige häufige Handlungen im Straßenverkehr, die für Verkehrsteilnehmer tödlich enden können, nicht aufgeführt sind. Denken darf man dabei bestimmt an die Verstöße rund um die Nutzung elektronischer Geräte. Auch führen verlorene Ladungsteile immer wieder zu schwerwiegenden Verkehrsunfällen, dazu ist in § 315 c StGB nichts ausgeführt. Immer weniger Parkraum führt dazu, dass Parkregeln in eklatanter Weise missachtet werden – kann ein solcher Verstoß schon eine Todsünde sein?

Wichtig ist auch die Rechtsprechung. Werden die genannten Todsünden auch „ausgeschöpft“? Was gehört noch zu einem Überholvorgang? Ist das zu dichte Auffahren schon Teil davon oder müssten solche Nötigungshandlungen eigens aufgeführt werden? Ist eine lichtzeichengeregelte Fußgängerfurt nicht doch auch ein Fußgängerüberweg im Sinne der Bestimmung?

Bedarf es eines Auffangtatbestandes, vergleichbar mit § 315 b Abs. 1 S.1 Nr. 3 StGB?

Diese Fragen sollten diskutiert werden, um die Bestimmung auch aus polizeilicher Sicht an die aktuellen Verkehrssituationen anzupassen.

Kurzfassung des Referats

Prüfung der Erweiterung des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB – Abstandsverstöße, Drängeln und Mobiltelefonnutzung im Fokus

Dr. Philipp Schulz-Merkel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Nürnberg

Der Referent befasst sich mit der Frage, ob der Katalog des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB um weitere Verkehrsverstöße – insbesondere Abstandsverstöße, Drängeln und die Nutzung von Mobiltelefonen – erweitert werden sollte. Hierbei analysiert er die rechtlichen und praktischen Herausforderungen einer solchen Erweiterung und kommt zu dem Ergebnis, dass dies aus seiner Sicht nicht zielführend sei. Bereits die Formulierung verfassungsfester, dem Bestimmtheitsgrundsatz genügender Tatbestände sei schwer zu realisieren. Ebenso betrachtet er die Problematik der Nachweisbarkeit solcher Verstöße bei knappen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden und führt aus, dass die Nachweisbarkeit oft an praktischen Beweisschwierigkeiten scheitern könnte – sei es durch Zeugen, technische Aufzeichnungen oder andere Beweismittel.

Darüber hinaus untersucht der Referent die Voraussetzungen der groben Verkehrswidrigkeit und Rücksichtslosigkeit, die für eine strafrechtliche Relevanz erforderlich sind. Viele der betrachteten Verstöße, wie die Nutzung eines Mobiltelefons, würden oft eher aus Unachtsamkeit und nicht aus rücksichtslosen oder eigennützigen Motiven begangen und würden daher nicht den Strafrahmen des § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB rechtfertigen.

Der Referent setzt sich mit der bestehenden Rechtslage auseinander und führt abschließend aus, dass das gegenwärtige Sanktionssystem ausreichend sei. Statt einer Strafverschärfung sollten bestehende Maßnahmen durch Präventionsansätze wie verpflichtende technische Fahrassistenzsysteme ergänzt werden. Zudem sollten Verkehrsteilnehmer durch erhöhte Bußgelder und stärkere Aufklärungsmaßnahmen von Verkehrsverstößen abgehalten werden.

Kurzfassung des Referats

7 Todsünden in der Unfallstatistik

Jörg Ortlepp

Leiter Verkehrsinfrastruktur, Unfallforschung der Versicherer, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Berlin.

Unfälle im Straßenverkehr geschehen nicht einfach so. Unfälle verursachen die am Verkehr Teilnehmenden. Individuelle Fehler sind Auslöser. Auch wenn weitere Faktoren wie Witterung oder infrastrukturelle Gegebenheiten diese Fehler oft verstärken, so verlangt die Deutsche Straßenverkehrs-Ordnung doch jederzeit eine entsprechende Rücksichtnahme und Aufmerksamkeit, so dass Unfälle vermieden werden.

Fehler sind menschlich und Unfälle kaum vermeidbar. Sie werden daher oft als Ordnungswidrigkeit angesehen. Jedoch gibt es bestimmte Fehler, die zu einer besonderen Gefährdung führen und die deswegen auch strafrechtlich belangt werden. Diese gravierenden Regelmisssachtungen, die Leib und Leben gefährden oder Sachen von bedeutendem Wert, definiert § 315c Absatz 1 Nummer 2 Strafgesetzbuch (StGB).

Um zu prüfen, ob die hier aufgeführten Fehlverhaltensweisen noch dem tatsächlichen Gefährdungspotenzial im Straßenverkehr entsprechen, hat die Unfallforschung der Versicherer einen Datensatz mit 3.235.822 Unfällen analysiert, davon 474.254 Unfälle mit Personenschaden.

Im Ergebnis zeigt sich, dass die „sieben Todsünden“ nicht alle wesentlichen Ursachen erfassen, die (mit)ursächlich sind für Unfälle mit Todesfolge. Es wird daher vorgeschlagen, die Auflistung in §315c anzupassen und zu erweitern: Aus Sicht der Verkehrssicherheitsarbeit im Sinne von Vision Zero wird empfohlen, bei der Bewertung, ob ein Regelverstoß gravierend ist im Sinne §315c StGB, nur die Gefährdung von Leib und Leben in den Mittelpunkt zu stellen. Orientiert am Unfallgeschehen mit tödlichem Ausgang könnten zudem weitere wesentliche Ursachen aufgenommen werden, etwa unangepasste Geschwindigkeit und falsches Verhalten gegenüber Fußgängern ohne Einschränkungen sowie ungenügender Sicherheitsabstand.